

Datum: 17.02.2025

Lieferantenerklärung gemäß RoHS- Richtlinie 2011/65/EU mit Ergänzungen 2015/863 & 2017/2102 sowie Artikel 33 der REACH-Verordnung 1907/2006

Falls nicht anderweitig angegeben, versichert die Helmholz GmbH & Co.KG, dass der Massenanteil beschränkter Substanzen nach der Richtlinie 2011/65/EU und deren Ergänzungen, die delegierte Richtlinie 2015/863 sowie Richtlinie (EU) 2017/2102, für die verkauften Artikel eingehalten werden.

Die gültigen Stoff-Beschränkungen nach der Richtlinie 2011/65/EU sowie deren Ergänzung 2015/863 sind:

- Blei, maximal 0,1%
- Quecksilber, maximal 0,1%
- Cadmium, maximal 0,01%
- Sechswertiges Chrom, maximal 0,1%
- Polybromierte Biphenyle (PBB), maximal 0,1%
- Polybromierte Diphenylether (PBDE), maximal 0,1%
- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), maximal 0,1%
- Benzylbutylphthalat (BBP), maximal 0,1%
- Dibutylphthalat (DBP), maximal 0,1%
- Diisobutylphthalat (DIBP), maximal 0,1%

Informationen entsprechend Artikel 33 nach REACH:

Falls nicht anderweitig angegeben, versichert die Helmholz GmbH & Co.KG, dass die meisten gelieferten Artikel keine „Substances of Very High Concern“ (SVHC) nach der aktuellen Kandidatenliste enthalten. Dies ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs auch auf Teilerzeugnisse anzuwenden.

Erlangt die Helmholz GmbH & Co.KG zu einem späteren Zeitpunkt die Information, dass SVHC – Stoffe enthalten sind, so muss dies artikelbezogen entsprechend der gesetzlichen Pflicht nachgemeldet werden. Die aktuelle Kandidatenliste finden Sie unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

- Helmholz bestätigt, die Richtlinien 2011/65/EU und ihre Ergänzungen sowie die Verordnung 1907/2006 und seine daraus resultierenden Verpflichtungen zu kennen und entsprechend zu handeln
- Die artikelbezogenen Angaben basieren auf Materialdeklarationen der Vorlieferanten und sind in der Regel nicht durch Materialprüfungen oder zerstörende Prüfungen belegt

EU RoHS Ausnahmeregelung und Verfallserklärung

Für die meisten Artikel der Helmholz GmbH & Co.KG sind keine RoHS-Ausnahmen erforderlich. Wenn einzelne Bauteile von Helmholz eine EU-RoHS-Ausnahme erfordern, kann einer der folgenden Punkte zutreffen:

Bezeichnung der Ausnahme (gem. Anhang III der RL 2011/65/EU)	
6a	Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 %
6b	Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von höchstens 0,4 %
6c	Kupferlegierung mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei
7a	Blei in hochschmelzenden Loten, das heißt Lötlegierungen auf Bleibasis mit einem Massenanteil von mindestens 85 % Blei
7c I	Blei enthaltende elektrische und elektronische Bauteile in Glas oder Keramikwerkstoffen außer dielektrischer Keramik in Kondensatoren, z. B. piezoelektronische Geräte
7c II	Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von 125 V AC oder 250 V DC oder darüber
8b	Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten

Datum, Ort

Name



17.02.2025, Großenseebach

i.A. Ralph Horstmann
Head of Quality Management